

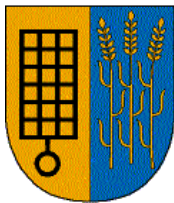
Förderungsrichtlinien für Maßnahmen zum Umweltschutz

Dezember 9

2011

Energiesparförderung zur Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches der Haushalte und Betriebe.

Gemeinde Stans



Förderungsrichtlinien

für Maßnahmen zum Umweltschutz ENERGIESPARFÖRDERUNG

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Stans gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien eine Energieförderung für

- (1) neu geschaffene Wohnnutzflächen, abhängig vom ermittelten Wert lt. Energieausweis, für max. 150 m² pro Wohneinheit und für
- (2) neu geschaffene betriebliche Nutzflächen, abhängig vom ermittelten Wert lt. Energieausweis.

Ziel der Förderungsmaßnahmen

- (1) Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches der Haushalte und Betriebe in der Gemeinde Stans.
- (2) Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger.

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Unter förderungswürdigen Objekten sind der Neu- und Zubau von neu geschaffenen Wohnnutzflächen für Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, Wohnanlagen, sowie für neu geschaffene Nutzflächen in Betriebsgebäuden zu verstehen.
- (2) Das förderungswürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Stans befinden.
- (3) Die Energieförderung wird für **neu geschaffene Wohnnutzflächen**, abhängig vom ermittelten Wert lt. Energieausweis, für max. 150 m² pro Wohneinheit an den Eigentümer, Miteigentümer oder den Bauberechtigten eines Wohngebäudes ausbezahlt.
- (4) Die Energieförderung wird für **neu geschaffene betriebliche Nutzflächen** abhängig vom ermittelten Wert lt. Energieausweis an den Eigentümer, Miteigentümer oder den Bauberechtigten eines Betriebsgebäudes ausbezahlt. Eine Deckelung der Fläche als Basis für die Förderung ist nicht vorgesehen.
- (5) Voraussetzung zur Gewährung der Förderung ist das Vorliegen eines aktuellen Energieausweises gemäß OIB-Richtlinie 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz).

§ 3 Förderungsart und Ausmaß für neu geschaffene Wohnnutzflächen

- (1) Zur Wohnnutzfläche zählt die gesamte Bodenfläche (inklusive eines allenfalls vorhandenen Wintergartens), abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der

Wohnnutzfläche sind Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer Ausstattung nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Loggien, Terrassen, sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung nicht zu berücksichtigen. Solche Räume (für gewerbliche Zwecke oder der Tätigkeit eines selbständigen Zivilingenieurs usw.) werden nicht zur Nutzfläche gerechnet, wenn sie zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Förderungswerbers oder nachstehender Personen, die im Haushalt des Förderungswerbers leben, bestimmt sind. Bodenflächen, über denen die Raumhöhe weniger als 1,50 m beträgt, wie bei schrägen Decken, Nischen, Stiegen udgl. zählen genauso nicht zur Nutzfläche wie Bastelräume, Hobbyräume udgl., wenn z.B. deren technische Ausstattung und Belichtung einem Keller- und Dachbodenraum entspricht.

- (2) Die Wohnnutzfläche wird grundsätzlich nach den der Baubewilligung zugrundeliegenden Unterlagen berechnet.
- (3) Die Förderung wird für die Gesamtwohnnutzfläche pro abgeschlossene Wohneinheit gewährt, wobei max. 150 m² gefördert werden.
- (4) Als Wohneinheit gilt eine bauliche in sich abgeschlossene Einheit, die zur Unterkunft und Haushaltsführung von Menschen bestimmt ist.
- (5) Die Nutzfläche einer Wohneinheit hat mindestens 30 m² zu betragen.
- (6) Für Zubauten gilt:
- a) Wird bei der Vergrößerung eines Gebäudes durch die Herstellung neuer oder der Erweiterung bestehender Räume eine zusätzliche abgeschlossene Wohneinheit geschaffen, so wird die Energieförderung für die neu geschaffene Wohnnutzfläche, abhängig vom ermittelten Wert lt. Energieausweis, für max. 150 m² gewährt.

Bsp.:	Altbestand	90 m ² Wohnnutzfläche
	Zubau	100 m ² Wohnnutzfläche (neue Wohneinheit)
	Förderbar	100 m² Wohnnutzfläche

- b) Wird bei der Vergrößerung eines Gebäudes durch die Herstellung neuer oder der Erweiterung bestehender Räume keine zusätzliche abgeschlossene Wohneinheit geschaffen, so wird die Differenz zwischen der bestehenden Wohnnutzfläche des Gebäudes und der zugehenden neu geschaffenen Wohnnutzfläche, abhängig vom ermittelten Wert lt. Energieausweis, bis max. 150 m² gefördert.

Bsp.:	Altbestand	90 m ² Wohnnutzfläche
	Zubau	100 m ² Wohnnutzfläche
	Förderbar	60 m² Wohnnutzfläche

- (7) Gebäudekategorie Wohngebäude: Die Förderungshöhe wird wie folgt berechnet:
Fördersatz x neu geschaffene Wohnnutzfläche x Prozentsatz lt. nachstehender Tabelle:

Tabelle - anzuwendender Prozentsatz:

Bewertung lt. Energieausweis	kWh/m ² a	Prozentsatz
A++	<= 10	110%
A+	<= 15	100%
A	<= 25	90%
B	<= 50	80%

Förderrichtlinien:		
Maximal förderbare Wohnnutzfläche	150	m ²
Fördersatz 2011/2012	20,-	EUR / m ²
Berechnungsbasis	A+	

Berechnungsmodell:		
Förderungswerber:	Thomas Muster	
Wohnnutzfläche:	180	m ²
Energieausweis:	A+	
Grundlagen für den Förderungsbetrag:		
Maximal förderbare Wohnnutzfläche:	150	m ²
Förderungsbetrag in %:	100%	
sowie für alle neu geschaffenen betrieblichen Nutzflächen unbegrenzt.		
auszahlender Betrag:		€ 3.000,00

- (8) Die Höhe des Fördersatzes und die Förderungskriterien werden jährlich vom Gemeinderat angepasst und richten sich nach dem Datum des rechtsgültigen Baubescheides.

§ 4 Förderungsart und Ausmaß für neu geschaffene betriebliche Nutzflächen

- (1) Zur betrieblichen Nutzfläche zählt die gesamte Bodenfläche, abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen.
- (2) Die betriebliche Nutzfläche wird grundsätzlich nach den der Baubewilligung zugrundeliegenden Unterlagen berechnet.

(3) Gebäudekategorie:

- a) **Nicht-Wohngebäude** (Bürogebäude, Kindergarten und Pflichtschulen, Höhere Schulen und Hochschulen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Pensionen, Hotels, Gaststätten, Veranstaltungsstätten, Sportstätten, Verkaufsstätten, Hallenbäder)

Die Förderungshöhe wird wie folgt berechnet:

Fördersatz x neu geschaffener betrieblicher Nutzfläche x Prozentsatz lt. nachstehender Tabelle:

Tabelle – anzuwendender Prozentsatz

Bewertung lt. Energieausweis	kWh/m ² a	Prozentsatz
A++	<= 10	110%
A+	<= 15	100%
A	<= 25	90%
B	<= 50	80%

Förderrichtlinien:		
Maximal förderbare betriebliche Nutzfläche		m ² (keine Deckelung)
Fördersatz 2011/2012	7,5	EUR / m ²
Basis	A+	

Berechnungsmodell:		
Förderungswerber:	Thomas Muster	
betriebliche Nutzfläche:	180	m ²
Energieausweis:	A+	
Grundlagen für Förderbetrag:		
förderbare Nutzfläche (keine Deckelung):	180	m ²
Förderung in %:	100%	
errechneter Betrag:	€ 1.350,00	

- b) **Nicht-Wohngebäude - Sonstige konditionierte Gebäude** (Lagerhallen, Werkstätten,...)*:

Die Förderungshöhe wird wie folgt berechnet:

Fördersatz x neu geschaffener betrieblicher Nutzfläche x Prozentsatz lt. nachstehender Tabelle:

*Konditionierte Gebäude sind Gebäude, deren Innenraum unter Einsatz von Energie beheizt, belüftet, gekühlt, be- und entlüftet oder befeuchtet werden; als konditionierte Gebäude können Gebäude als Ganzes oder Teile des Gebäudes, die als eigene Nutzungseinheiten konzipiert oder umgebaut wurden, bezeichnet werden.

Tabelle - anzuwendender Prozentsatz

Bewertung lt. Energieausweis	W/m²K	Prozentsatz
Dach- bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume Wände gegen Außenluft und Dachräume Fußböden, Wände gegen Keller oder Erdreich Fenster-Rahmen und Glas Fensterglas	U ≤ 0,18 U < 0,25 U < 0,35 U _w ≤ 1,0 U _G < 0,9	110%
Dach- bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume Wände gegen Außenluft und Dachräume Fußböden, Wände gegen Keller oder Erdreich Fenster-Rahmen und Glas Fensterglas (Standard lt. TBO – OIB-Richtlinie 6)	U < 0,20 U ≤ 0,35 U < 0,40 U _G ≤ 1,7 U _w ≤ 1,4	80%

Förderrichtlinien:		
Maximal förderbare betriebliche Nutzfläche		m ² (keine Deckelung)
Fördersatz 2011/2012		
100 %	7,5	EUR / m ²

Berechnungsmodell:		
Förderungswerber:	Thomas Muster	
betriebliche Nutzfläche:	180	m ²
Energieausweis:	Dach- bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume U ≤ 0,20 W/m ² K Wände gegen Außenluft und Dachräume U < 0,35 W/m ² K Fußböden, Wände gegen Keller oder Erdreich U ≤ 0,40 W/m ² K Fenster-Rahmen und Glas U _G < 1,7 W/m ² K Fensterglas U _w ≤ 1,4 W/m ² K	
Grundlagen für Förderbetrag:		
förderbare Nutzfläche (keine Deckelung):	180	m ²
Förderung in %:	80%	
errechneter Betrag:	€ 1.080,00	

- (4) Die Höhe des Fördersatzes und die Förderungskriterien werden jährlich vom Gemeinderat angepasst und richten sich nach dem Datum des rechtsgültigen Baubescheides.

§ 5 Förderungswerber

- (1) Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer oder Bauberechtigte eines Wohn- oder Betriebsgebäudes sein.
- (2) Wird eine Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet, so sind trotzdem die Miteigentümer Förderungswerber und erhalten diese die Förderung. Das Ansuchen muss von jedem Miteigentümer selbst gestellt werden. Der Bauträger ist als Förderungswerber ausgeschlossen, außer es verbleiben

Wohnungen im Eigentum des Bauträgers so kann der Bauträger die Förderung bei der erstmaligen Vermietung der Wohnung beantragen, wenn der Mieter seit mindestens 6 Monaten in der Wohnung gemäß den melderechtlichen Vorschriften gemeldet ist.
Zum Nachweis des bestehenden Mietverhältnisses ist ein vergebührter Mietvertrag vorzulegen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Förderung wird nur auf Grund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für dieses Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.
- (2) Ansuchen sind spätestens 2 Jahre nach Baufertigstellungsmeldung beim Gemeindeamt Stans einzureichen.
- (3) Eine Verlängerung dieser Frist kann vom Gemeindevorstand gewährt werden.
Der Förderungswerber hat glaubhaft zu machen, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist für das Förderansuchen einzuhalten und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.
- (5) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Baufertigstellungsmeldung inkl. aller hierfür erforderlichen Unterlagen und nach Prüfung des Bauamts auf Vollständigkeit des Bauaktes.

§ 8 Übergangsbestimmung

Diese Richtlinien gelten gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2011 für alle Anträge, die ab dem 01.01.2011 beim Gemeindeamt einlangen und einen rechtskräftigen Baubescheid ab dem 01.01.2011 erworben haben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am: